|  |  |
| --- | --- |
| Beschreibung: Beschreibung: Die Grafik "file:///Z:/Verschiedenes/BAG_Logo.jpg" kann nicht angezeigt werden, weil sie Fehler enthält. | BAG SELBSTHILFE Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe vonMenschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. Kirchfeldstr. 14940215 DüsseldorfTel.: 0211/31006-53Fax.: 0211/31006-48 |

**Stellungnahme**

**der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit**

**Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.**

**(BAG SELBSTHILFE)**

**zum**

**Referentenentwurf**

**eines Gesetzes zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen**

**Az.: IIb4-20001-1**

Angesichts der Kürze der eingeräumten Frist zur Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf sieht sich die BAG SELBSTHILFE als Dachverband von 121 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sowie von 13 Landesarbeitsgemeinschaften dazu veranlasst, zunächst ihre diesbezügliche Kritik klar zum Ausdruck bringen. Partizipation im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention bedeutet nicht allein die theoretische Möglichkeit zur Beteiligung, vielmehr müssen auch die Rahmenbedingungen für eine echte und gleichberechtigte Teilhabe in Form einer Mitwirkung bzw. Beteiligung tatsächlich erfüllt sein. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, dass viele Betroffenen aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkung für ihre partizipative Mitwirkung (etwa das Verfassen einer Stellungnahme) mehr Zeit benötigen als Nichtbehinderte für die gleiche Aufgabe oder Tätigkeit. Im Übrigen ist zu beachten, dass viele Selbsthilfehilfeorganisationen rein ehrenamtlich geführt werden und über keine hauptamtlichen Mitarbeiter verfügen. Für sie ist es daher nahezu unmöglich, in einem kurzen Beteiligungsverfahren wie dem vorliegenden, sich hinreichend über den Inhalt der geplanten Neuregelungen zu informieren und sich dann hierzu zu positionieren.

Dementsprechend war es auch uns als Dachverband nicht möglich, im Vorfeld – wie sonst üblich – bei unseren Mitgliedsverbänden ihre Einschätzung zum Referentenentwurf einzuholen, die wir dann in unserer Stellungnahme wiedergeben.

Die nachfolgenden Anmerkungen beziehen sich ausschließlich auf die im Entwurf unter Artikel 3 aufgeführten Änderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG). Hierzu ist zunächst zu betonen, dass die BAG SELBSTHILFE es bedauert, wenn der Gesetzgeber nicht die Möglichkeit nutzt, wenigstens im Bereich der digitalen Informationstechnik eine Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung auch für private Anbieter von Waren und Dienstleistungen vorzusehen. Gerade große Unternehmen bieten Waren und Dienstleistungen oder zumindest Informationen hierzu auch oder sogar ausschließlich online an. Besonders gravierende Auswirkungen hat diese Entwicklung in den Fällen, in denen damit eine wichtige Versorgung verbunden ist, etwa bei Banken, Versicherungen, Energieversorgern o.a.. Hier wäre es mehr als wünschenswert, wenn der Gesetzgeber zumindest auch diese privaten Anbieter zu einer barrierefreien Ausgestaltung ihrer digitalen Angebote verpflichtet. Dies entspräche nicht nur der Vorgabe in Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention, sondern auch der der jetzigen Änderung des BGG zugrunde liegenden Richtlinie (EU) 2016 2016/2102.

Dessen ungeachtet nehmen wir zu den einzelnen geplanten Neuregelungen bei Artikel 3 wie folgt Stellung:

**§ 12 BGG-E - Öffentliche Stellen des Bundes**

Die Darstellung in § 12, wer öffentliche Stelle des Bundes ist bzw. wer diesen Stellen zuzurechnen ist oder als solche gilt, ist nach unserer Auffassung zu eng gegriffen. Soweit sich der Bund in einem nicht nur geringfügigen Umfang, ggf. sogar dauerhaft, an einer Einrichtung oder einem Unternehmen beteiligt (etwa als Anteilseigner), müssen auch für diese betreffende Stelle die gesetzlichen Vorgaben gelten, die für alle anderen öffentlichen Stellen dienen. Das gilt insbesondere für bauliche Erfordernisse, aber auch darüber hinausgehend für alle Aspekte der Barrierefreiheit. Vor allem die Festlegung einer Finanzierung von 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel als „Grenzwert“ erscheint bei weitem zu hoch und überdies willkürlich.

Darüber hinaus werden von der im Entwurf enthaltenen Definition beispielsweise auch nicht alle Gerichte erfasst, das gleiche gilt für Auslandsvertretungen des Bundes, für die bislang keine Verpflichtung zur Schaffung von Barrierefreiheit besteht. Auch hier wäre eine ausdrückliche Einbeziehung erforderlich.

**§ 12a BGG-E – Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen des Bundes**

Die Formulierung des § 12a lässt befürchten, dass im Einzelfall allzu leicht von einer barrierefreien Ausgestaltung abgesehen wird. Die Möglichkeit hierzu wird vor allem durch die Regelung in Absatz 5 eingeräumt, wonach von einer barrierefreien Gestaltung abgesehen werden kann, soweit die Stelle hierdurch unverhältnismäßig belastet würde. Wann von einer solchen „unverhältnismäßigen Belastung“ auszugehen ist, wird im Gesetz aber nicht näher dargelegt. Das bedeutet, dass eine Stelle schon mit dem Argument fehlenden Fachpersonals oder begrenzter Haushaltsmittel von einer barrierefreien Ausgestaltung absehen könnte. Zumindest wird es ungeachtet der Regelung des § 12b (s. unten) für den auf ein barrierefreies Angebot angewiesenen Nutzer schwer darzulegen, dass eine Unverhältnismäßigkeit im Sinne des Abs. 5 doch nicht gegeben ist.

Im Übrigen erscheint auch die Regelung in Absatz 1 als zu unscharf, denn hieraus geht beispielsweise nicht klar hervor, ob und inwieweit Anhänge (z.B. im PDF-Format) und andere Internetseiten, die mit Links verbunden sind, barrierefrei ausgestaltet sein müssen.

Allein diese beiden genannten Aspekte lassen befürchten, dass eine generelle digitale Barrierefreiheit zumindest in naher Zukunft nicht wirklich angestrebt wird. Vielmehr werden zögerliche Schritte erkennbar, mit denen offenkundig zunächst geprüft werden soll, ob die Umsetzung nicht zu aufwendig und mit zu hohen Kosten verbunden ist. Auch wenn die zugrunde liegende EU-Richtlinie lediglich Mindestanforderungen benennt, ist eine solche Haltung angesichts des Inklusionsgedankens der UN-Behindertenrechtskonvention und der sich rasch weiterentwickelnden Digitalisierung in allen Lebensbereichen, nicht nachvollziehbar.

**§ 12b BGG-E – Erklärung zur Barrierefreiheit**

Die Vorgabe, dass die öffentlichen Stellen künftig eine Erklärung zur Barrierefreiheit der Websites oder mobilen Anwendung veröffentlichen, insbesondere auch im Falle einer nicht vollständig barrierefreien Gestaltung, ist zu begrüßen. Die Regelung darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass das hieraus resultierende Aktivwerden des Nutzers mit einem hohen Aufwand verbunden ist. Er muss die zuständige Stelle kontaktieren, hat bis zu einem Monat auf eine Antwort zu warten und muss ggf. erst ein Schlichtungsverfahren einleiten, um seinen Anspruch auf barrierefreie Ausgestaltung durchzusetzen. Es ist daher in der Praxis damit zu rechnen, dass Betroffene vielfach eine nicht vollständige barrierefreie Gestaltung und damit einem entsprechenden Teilhabeausschluss kommentarlos hinnehmen.

Vor diesem Hintergrund ist ein weitaus effektiveres und gestrafftes Verfahren einschließlich der Vorgabe, welche Sanktionen im Falle einer unzulässigen Gestaltung in nicht-barrierefreier Form zu erwarten sind, vorzusehen.

**§ 12c BGG-E – Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit**

Die vorgesehene Berichterstattung ist zu begrüßen, warum sie jedoch erstmals erst zum 30.06.2021 – also in mehr als drei Jahren - erfolgen soll, ist nicht nachvollziehbar. Hier ist die Festlegung eines weitaus früheren Zeitpunktes zu fordern, auch zur Klärung des gegenwärtigen Ist-Zustandes in Bezug auf die barrierefreie Ausgestaltung.

Wichtig erscheint auch die klare Vorgabe, dass die Berichte auch die von betroffenen Nutzern geäußerte Kritik sowie deren Anregungen und Vorschläge zur Verbesserung und Optimierung zum Ausbau des barrierefreien Angebots im digitalen Bereich mit umfassen. Denn nur so wird eine wirklich objektive Darstellung der Sachlage erreicht.

**§ 12d BGG-E - Verordnungsermächtigung**

Nicht nachvollziehbar ist, warum die Regelung in ihrer Einleitung die Einschränkung „nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten“ enthält. Hierdurch werden die nachfolgenden Vorgaben unter Nrn. 1 bis 6 unnötig verwässert. Wir fordern insoweit die ersatzlose Streichung dieser Einschränkung.

**§ 13 Abs. 3 BGG-E**

Die Einrichtung einer Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik wird begrüßt. Sie darf jedoch nicht zu einer finanziellen wie fachlichen Einschränkung der Tätigkeit der Bundfachstelle Barrierefreiheit führen. Dies sollte in der Gesetzesformulierung ausdrücklich klargestellt werden.

 ***Düsseldorf, den 21.02.2018***